Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand

DGB Bundesvorstand | Henriette-Herz-Platz 2 | 10178 Berlin

An
Herrn Jean-Claude Juncker, Präsident der Europäischen Kommission
Frau Cecilia Malmström, Kommissarin für Handel

Reiner Hoffmann
Vorsitzender

Stefan Körzell
Mitglied des Geschäftsführenden Bundesvorstandes

Resolution des DGB-Bundesvorstands zum europäisch-kanadischen Freihandelsabkommen CETA

4. Oktober 2016

Sehr geehrter Präsident Juncker, sehr geehrte Kommissarin Malmström,

wir möchten Sie darüber informieren, dass der DGB-Bundesvorstand, in dem die Vorsitzenden der acht Mitgliedsgewerkschaften des DGB zusammenkommen, erneut intensiv über das Freihandelsabkommen zwischen der EU und Kanada (CETA) diskutiert haben.

Wir haben schon zu Beginn der Verhandlungen unsere Position zum CETA-Abkommen deutlich gemacht und auf die potenziellen Probleme, die seine Umsetzung für die Beschäftigten beiderseits des Atlantiks mit sich bringen kann, hingewiesen. Im Kontext der auf EU-Ebene anstehenden Entscheidungen und des EU-Kanada-Gipfels im Oktober möchten wir Sie über das Ergebnis der neuesten Diskussionen im DGB-Bundesvorstand informieren.

Auf seiner letzten Sitzung am 4. Oktober 2016 hat der Bundesvorstand eine Resolution verabschiedet, die die europäische Kommission und die kanadische Regierung dazu aufruft, bei der Erarbeitung bilateraler Klarstellungen zu berücksichtigen, dass die Probleme in CETA rechtsverbindliche und effektive Lösungen brauchen.

Dazu gehören:

1) Die Beschränkung der Investitionsschutzregeln auf die Nicht-Diskriminierung zwischen ausländischen und inländischen Investoren. Es braucht keine Sonderrechte für ausländische Investoren. Rechtsansprüche, die über diese Inländerbehandlung hinausgehen – also das Recht auf „gerechte und billige Behandlung" oder auf Entschädigung bei „indirekter Enteignung" – müssen unwirksam gemacht werden. Sollte weiterhin ein internationaler Investitionsgerichtshof angestrebt werden, muss die Unabhängigkeit der Schiedsrichter von Investoreninteressen garantiert werden. Dazu gehört auch, dass die Bezahlung der Schiedsrichter nicht von der Anzahl der verhandelten Fälle abhängt.

2) Öffentliche Dienstleistungen müssen vom Abkommen ausgenommen werden. Wir fordern hier eine breite Definition öffentlicher Dienstleistungen, um zu garantieren, dass die unterschiedlichen Systeme in den EU-Mitgliedsstaaten erfasst werden. Künftige Reregulierungen und Rekommunalisierungen müssen möglich bleiben und dürfen nicht Gegenstand von Investorenklagen werden.

Name, Adresse und zur Bearbeitung notwendige Angaben werden vorrübergehend gespeichert.
Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Material.

3) Sozial-ökologische Kriterien dürfen bei der öffentlichen Auftragsvergabe nicht als Handelshemmnis interpretiert werden und daher auch nicht Gegenstand von Investorenklagen werden.

4) Das Vorsorgeprinzip in der EU muss Priorität vor den Regeln des CETA haben. Folglich darf das Wissenschaftsprinzip in CETA nicht auf Kosten des Vorsorgeprinzips gefördert werden. Dies gilt vor allem mit Blick auf die Regeln des Abkommens zur regulatorischen Kooperation.

5) Die Umsetzung der Kapitel zu Handel und Arbeit, nachhaltiger Entwicklung und Umwelt muss effektiv überwacht werden. Um dies zu erreichen, muss der vorgesehene Überwachungsmechanismus reformiert und ein neuer Sanktionsmechanismus bei Verstößen gegen Arbeitnehmer- und Umweltrechte eingeführt werden. Konkrete Schritte zum Aufbau dieser Mechanismen müssen bereits in den bilateralen Klarstellungen festgeschrieben werden.

Wir informieren Sie über unsere Resolution, um eine rechtskräftige und unmissverständliche Lösung der Probleme herbeizuführen. Bilaterale Klarstellungen müssen zusammen mit dem Hauptabkommen unterzeichnet werden, um juristische Gleichwertigkeit zu erlangen.

Der DGB-Bundesvorstand sieht weiterhin Probleme in CETA, die vor einer Unterzeichnung des Abkommens behoben werden müssen. Wir fordern Sie auf, unsere Anmerkungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen





Reiner Hoffmann

Stefan Körzell